



Stadt Soltau

## Bekanntmachung

### **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 "Innenstadt zwischen Rühberg und Böhme"**

#### **Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 21.01.2015 den überarbeiteten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 "Innenstadt zwischen Rühberg und Böhme" sowie die dazugehörige Begründung als Grundlage für die erneute öffentliche Auslegung gebilligt.

Da die Voraussetzungen gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB vorliegen, wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Daher wird auch von der Aufstellung eines Umweltberichtes und einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplan-Ausschnitt (Grundlage: ALKIS Daten; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN, Regionaldirektion Verden, Katasteramt Soltau).



Zur öffentlichen Auslegung verfügbare Arten von Umweltinformationen und bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

Mensch und seine Gesundheit – Stellungnahme aus der Öffentlichkeit zu Verkehrslärm, schalltechnisches Gutachten zum Ausbau des Straßenzuges André-Lütjens-Straße / Am Sandberg. Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Celle zum gewerblichen Lärm. Es sind keine Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrs- und Gewerbelärm erforderlich. Der Lärmaktionsplan der Stadt Soltau wird beachtet. Stellungnahme aus der Öffentlichkeit zur Begehbarkeit der Burg für alle.

Natur und Landschaft – Der Bebauungsplan wird auf Grund von § 13a BauGB aufgestellt. Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen, lässt der Bebauungsplan nicht zu.

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Heidekreis - keine Beeinträchtigung des Natura-2000 Gebietes FFH-Gebiet Nr. 77 „Böhme“, das außerhalb des Plangebiets liegt.

Wasser, Grundwasser - Das Überschwemmungsgebiet Böhme grenzt an das Plangebiet, es sind keine Hochwasserschutzvorkehrungen geplant.

Boden – Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde und Abfallbehörde Landkreis Heidekreis. Es besteht für einzelne Grundstücke an der Markstraße und ein Grundstück in der Burg die Möglichkeit von Bodenkontaminationen infolge früherer gewerblicher Nutzungen, Festsetzungen oder Vorkehrungen sind nicht erforderlich.

Denkmalpflege – Stellungnahme der unteren Denkmalbehörde Landkreis Heidekreis zu archäologischen Funden und Befunden aufgrund der Lage des Gebietes am ehemaligen alten Stadtgraben. Es sind keine Festsetzungen oder Vorkehrungen erforderlich.

Klima – Der Bebauungsplan trifft ein Mindestmaß an Grünfestsetzungen, die in Anbetracht des Klimawandels erforderlich sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Innenstadt zwischen Rühberg und Böhme“ mit der dazugehörigen Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

**03.02.2015 bis einschließlich 16.02.2015**

erneut öffentlich ausgelegt und kann in der Zeit von

|                       |                      |
|-----------------------|----------------------|
| montags bis freitags  | 7.30 bis 12.00 Uhr,  |
| montags bis mittwochs | 14.00 bis 16.00 Uhr, |
| donnerstags           | 14.00 bis 18.00 Uhr  |

im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, im Flur der Fachgruppe 61, Planung und Raumordnung, im 1. Obergeschoß, eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadt Soltau schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt

bleiben können und dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Bauleitplan sowie für Stellungnahmen zur Niederschrift stehen Ihnen Frau Wachter, Zimmer 2.17, Tel. 82 187, oder Herr Fischer, Zimmer 2.18, (Tel. 82-183), während der Auslegungszeiten oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

In dem genannten Zeitraum ist der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes außerdem im Internet unter folgender Internetadresse eingestellt und kann dort eingesehen werden: [www.soltau.de/stadtentwicklung](http://www.soltau.de/stadtentwicklung).

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Veröffentlichung im Internet ein Service der Stadt Soltau ist und sich hieraus keinerlei Rechtsansprüche ableiten lassen.

**Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Internetadresse <https://ris.stadt-soltau.de/bekanntmachungen>.**

Soltau, den 22.01.2015

Stadt Soltau

gez.

L.S.

Helge Röbbert  
Bürgermeister